

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 8 (1935)

**Heft:** 7

  

**Artikel:** Fourierdienst im Wandel der Zeit

**Autor:** Richner, E.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-516289>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Fourierdienst im Wandel der Zeit.

von Oberkriegskommissär Oberst E. Rüdner.

Wir stehen am Vorabend einer Neuordnung der Ausbildung unserer Armee, der bald eine neue Heeresgliederung folgen wird. Das ruft unwillkürlich Vergleichen mit den Verhältnissen früherer Zeiten. Den Lesern des „Fourier“ werden einige Vergleiche, das Verwaltungswesen betreffend, am meisten Interesse bieten.

Wie vieles andere in unserem Wehrwesen, ist auch der militärische Verwaltungsdienst von den Erfahrungen der Schweizertruppen im fremden Solde beeinflusst worden.

Die von der Tagsatzung erlassenen Militärreglemente, wie die unter der Bundesverfassung von 1848 erlassene eidg. Militärorganisation von 1850, waren Rahmengesetze, in welche sich die kantonalen Gesetze und Verordnungen einzugliedern hatten.

In den Bestandestabellen der alten Wehrordnungen findet man bei den Einheiten überall den Fourier, bei den Bataillonen, neben dem Quartiermeister, den Stabsfourier. Aus den Gesetzen selbst geht aber nicht hervor, wie diese Truppenverwaltungsorgane ausgebildet wurden und wie sich ihre Stellung gestaltete.

Zu damaliger Zeit bestanden weder Unteroffiziersschulen, noch weniger Fourierschulen. Das Kader rekrutierte sich vorwiegend aus den im Fremddienst Gedienten. Die bernische Militärorganisation von 1847 schreibt beispielsweise vor, dass zum bernischen Offizier ernannt werden könne, wer entweder in oder ausser der Schweiz eine Offiziers- oder Unteroffiziersstelle bekleidet, oder wer eine Prüfung über alle Dienstzweige seiner Waffe gut bestanden habe. In analoger Weise wurden gediente Soldaten zum Unteroffizier, auch direkt zum Fourier befördert.

Eine eidg. Verordnung von 1852 regelt den Kaderdienst der Unteroffiziere in den Rekrutenschulen. Hier ist ersichtlich, dass der Fourier bei allen Waffengattungen die ganze Rekrutenschule zu bestehen hatte, niedrigeres Unteroffizierskader, ausgenommen bei den Scharfschützen und dem Parktrain, nur die halbe Schule.

Dem Oberkriegskommissär war nach eidg. Militärorganisation die Ausbildung der Kommissariatsoffiziere im eidg. Stabe überbunden. Nach kantonalen Militärorganisation hatten die gleiche Aufgabe die Kantons-Kriegskommissäre für Truppenverwaltungsorgane der kantonalen Kontingente (M. O. Bern von 1847, § 94: „Er [der Kantonskriegskommissär] erteilt den Unterricht über die Komptabilität“). Wie Veteranen damaliger Zeit etwa erzählten, erhielten die neuernannten Fouriere in einer Art Kaderkurs einige Anleitung, die dann während der Rekrutenschule fortgesetzt wurde.

Festhalten muss man aber, dass dieser Unterricht sich rein auf das Rechnungswesen, die Komptabilität, beschränkte.

Festzuhalten ist ferner, dass dieser Unterricht nicht nur etwa den Fourieren erteilt worden ist, sondern auch den Einheitskommandanten. Im „Programm der notwendigsten Eigenschaften und Kenntnisse der Offiziere aller Waffengattungen und des eidg. Stabes“ bestimmte die

eidg. Tagsatzung am 29. August 1843 unter A, dass der Offizier die Kriegsverwaltung und das Rechnungswesen, insoweit es die Führung einer Kompagnie betrifft, kennen müsse. Bei den damals üblichen Examen über das Wissen musste sich also der Einheitskommandant ausweisen, dass er eine Einheit nicht nur zu führen, sondern auch zu administrieren verstehe. Der Einheitskommandant war in diesen Dingen zweifelsohne besser unterrichtet und besser versiert als sein Fourier.

Im Kriegsverwaltungsreglement und in zahlreichen darauf fussenden Erlassen wird dann auch überall der Hauptmann als Komptable seiner Einheit bezeichnet. Ihm werden die Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung zugeschrieben, oft bis in alle Details. Der Fourier wird selten erwähnt, er ist der Schreiber des Einheitskommandanten. Einen Schreiber, im wahrsten Sinne des Wortes, hatte der Einheitskommandant bei dem damaligen Rechnungswesen sehr nötig. Es sei nur an die Décompterechnung erinnert, den Soldabzug, der jedem Wehrmann vom Feldweibel abwärts im Décomptebüchlein eingetragen werden musste, sogar in Gegenwart des Mannes. Aus der „Décompte“ mussten die Bekleidung und Ausrüstung in Stand gehalten und Ersatzgegenstände auf Rechnung des Mannes beschafft werden. Am Schlusse des Dienstes hatte der Hauptmann, in Gegenwart sämtlicher Offiziere, mit jedem Manne über den Décompte abzurechnen und ihm den verbleibenden Saldo auszuzahlen. Der Hauptmann nimmt vom Quartiermeister den Vorschuss in Empfang, er zahlt den Sold an die Fouriere aus, der Feldweibel, nicht etwa die Fouriere, an die Mannschaft, usw.

Im *Verpflegungsdienst* war die Tätigkeit des Fouriers gleich Null. Der Küchendienst, als Teil des innern Dienstes, stand unter der Oberaufsicht des Offiziers der Woche oder des Offiziers vom Tage. Das Ordinärebüchlein (Haushaltsrechnung) war vom Ordinärechef (Küchenchef) zu führen und vom Offizier vom Tage zu kontrollieren. Bezeichnend ist, dass die Warenlieferungen (Brot, Fleisch) in qualitativer Beziehung vom Offizier vom Tage zu übernehmen waren, während es dem Fourier oblag, die quantitative Uebernahme zu vollziehen.

Dagegenscheint das *Quartiermachen* Sache des Fouriers gewesen zu sein. In einer Instruktion des Chefs des Stabes der bernischen Miliz für marschierende Truppen wird bestimmt: „Die Quartiermeister und Fouriere müssen zeitig genug vorausgeschickt werden, damit zum Empfang der Truppen bei deren Ankunft alles in Bereitschaft sei“.

Ueber die Stellung und die Aufgabe des *Stabsfouriers* sind nur sehr spärliche Angaben zu finden. In einer Instruktion über das Rechnungswesen heisst es: „Den Stabsfourier kann er (der Quartiermeister) für seine Büroarbeiten zur Hilfe ansprechen, insoweit er disponibel ist.“

Der Stabsfourier war also nicht der Gehilfe des Quartiermeisters, vielleicht hatte er dem Aide-Major zu helfen, dem das Rechnungswesen für den „kleinen Stab“ überbunden war. Der Stabsfourier spielte aber hauptsächlich

die Rolle des Stabssekretärs des Bataillonskommandanten. Darauf weist auch seine Bewilligung hin, auf dem Fourgon 25 Pfund Gepäck verladen zu dürfen, was keinem Feldweibel gestattet war.

Von Interesse sind auch die Soldverhältnisse, wie sie durch die eidg. Militärorganisation von 1850 festgesetzt wurden.

	Soldat	Korp.	Wachtm.	Fourier	Feldw.
Scharfschützen	-.50	-.65	-.80	-.95	1.20
Kavallerie	-.80	-.95	1.10	1.25	1.45
Artillerie	-.50	-.75	-.90	1.-	1.30
Genie	-.50	-.75	-.90	1.-	1.30

Stabsfourier 1.45

Ein gewaltiger Fortschritt für unser ganzes Wehrwesen war die *Militärorganisation von 1874*. Die gesamte Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung der Armee ging an den Bund über. Sie brachte die Schaffung von Verpflegungstruppen und den Ausbau des Sanitäts- und Trainwesens.

Das Reglement für die eidg. Kriegsverwaltung von 1845 erwies sich nach den Erfahrungen der Grenzbesetzung 1870/71 als sehr revisionsbedürftig. Schon bald nach diesem Ereignis wurde eine Revisionskommission eingesetzt, die den Entwurf zu einem neuen Verwaltungsreglement 1875 vorlegte, aus ihm ging das provisorische Verwaltungsreglement 1881/85 hervor, das dann mit etwelchen Abänderungen 1885 in Kraft erklärt wurde und teilweise heute noch Gültigkeit besitzt.

Die grundlegende Ausbildung der Fouriere wurde durch Art. 132 der M. O. geregelt: „Für die zu Fourieren der Truppeneinheiten und zu Unteroffizieren der Verwaltungskompagnien vorgeschlagenen Unteroffiziere und Soldaten wird eine Schule in der Dauer von mindestens 21 Tagen abgehalten“. Fourier und Unteroffizier der Verwaltungskompagnie wurden also hier in engste Beziehung gebracht. Nach der Beförderungsverordnung von 1878 wurde Wachmeister der Verwaltungskompagnie (Korporale gab es bei dieser Truppengattung keine), wer das Fähigkeitszeugnis aus einer Fourierschule (Art. 132 M. O.) besass. Dieser Wachmeister konnte Fourier werden nach Bestehen eines Wiederholungskurses oder einer zweiten Fourierschule.

Ueber die Fouriere der andern Truppengattungen bestimmt die gleiche Verordnung: „Als solche können nur Soldaten und Unteroffiziere ernannt werden, welche eine Fourierschule zur Zufriedenheit bestanden haben.“ Selbstverständlich konnten nicht Verwaltungssoldaten und Fourierschüler gemeinsam ausgebildet werden. Man führte die Ausbildung getrennt durch, in der Caderschule für die Verwaltungssoldaten und in der Fourierschule für die angehenden Fouriere. Fourierschüler — das ist zu beachten — konnte aber auch noch nach der Beförderungsverordnung von 1885 der Soldat oder Gefreite werden. Erst durch eine Abänderung vom 21. April 1893 wurde verfügt, dass nur Unteroffiziere zur Fourierschule zugelassen werden.

Diese Vorschriften zeigen, dass auch unter der Militärorganisation von 1874 die Fourierausbildung, wenn auch verbessert, doch noch recht primitiv war. Die Unterrichtspläne der damaligen Zeit beweisen, dass man nach wie vor den Unterricht auf das Rechnungswesen beschränkte. Der Fourier alter Schule, als Bürolist und verkleideter Zivilist, blieb noch rund 2 Jahrzehnte bestehen. Die Uebernahme der Bekleidung und Ausrüstung inkl. Unterhalt zu Lasten des Staates machten die Führung der Décompte überflüssig. An Stelle dieser Schreibearbeit wurde dann dem Fourier die Führung der Haushaltsrechnung überbunden. Aber damit war er selbstverständlich noch nicht „Führer des Haushaltes“, konnte es nicht sein, weil er dazu nirgends ausgebildet wurde. Man fand dazu keine Zeit, weil das Komptabilitätswesen noch sehr kompliziert war. Schuld daran war nicht etwa die berüchtigte Pretliste, die im Grunde genommen nichts anderes war als eine summarische Besoldungskontrolle nach heutigem Rechnungsverfahren. Die Komplikation lag in der Notwendigkeit, am Schlusse des Dienstes aus den Interims-Belegen der einzelnen Soldperioden Generalbelege zu erstellen.

Die Notwendigkeit, den Fourier besser auszubilden, namentlich auch im Verpflegungsdienst, war längst erkannt. Die Vorschrift von 1893, dass nur noch Unteroffiziere zur Fourierschule zugelassen werden, war ein erster Schritt dazu, insbesondere auch geeignet, das Ansehen des Fouriergrades zu heben. Nirgends war aber damit vorgeschrieben, ob der Fourierschüler den Unteroffiziersgrad abverdient haben müsse. Jede Waffe verfuhr in dieser Beziehung nach eigenem Gutdünken. Die Kavalleristen gelangten beispielsweise fast ausnahmslos ohne Rekrutenschule als Korporal zur Rekrutenschule, dafür wurden sie, eine zeitlang wenigstens, nicht nach bestandener Unteroffiziersschule, sondern erst im Verlaufe der Rekrutenschule als Fourier zu diesem Grad befördert.

Die bessere Ausbildungsmöglichkeit der Fouriere brachte erst die *Militärorganisation von 1907*, durch die Verlängerung der Fourierschule von 21 auf 30 Tage (ohne Einrückungs- und Entlassungstage). Dazu kam aber noch 1909 die Vereinfachung des militärischen Rechnungswesens, das die soldperiodenweisen Abrechnungen brachte, die viel Schreib- und Rechnerarbeit am Schlusse des Dienstes beseitigte. Jetzt war Zeit vorhanden, sich eingehend mit dem Verpflegungs- und Haushaltsdienst in der Fourierschule zu befassen. Eine Vorarbeit dazu war schon geleistet in den 1902 und 1903 vom O. K. K. herausgegebenen Reglementen: „Anleitung über die Zubereitung der Speisen im militärischen Haushalte“ und „Ernährungslehre für den militärischen Haushalt“. Die Unterrichtspläne für die Fourierschulen nahmen eine ganz andere Form an dadurch, dass dem Verpflegungsdienst weiter Raum eingeräumt wurde. In der Periode vor dem Weltkrieg wurde aber dieser Verpflegungsdienst, fast möchte ich sagen zu wissenschaftlich behandelt, zu wenig auf das einfache praktische Bedürfnis des Truppenhaushaltes zugeschnitten.

Jedenfalls aber ist festzustellen, dass etwa seit der Jahrhundertwende dem Truppenverpflegungsdienst vermehrte Beachtung und Bedeutung geschenkt wurde. Den

Ausfluss dazu finden wir in den grossen gewährten Mitteln zur allgemeinen Ausrüstung der Truppen mit Fahrküchen und Kochkisten. Mehr und mehr wurde der Fourier zum Mittelpunkt des Verpflegungs- und Haushaltssdienstes. Seine Stellung blieb aber noch sehr unabgeklärt. Im Dienstreglement 1900/1908 wird die Kompagnie für den gesamten Dienstbetrieb selbständig erklärt. Dem Kompagnie-Kommandanten sind die ihm unterstellten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten verantwortlich. In den Bestimmungen über Verpflegung und Fassungen stossen wir nie auf die Bezeichnung „Fourier“, sondern auf „Rechnungsführer“. Nach Ziffer 158 dieses Reglementes hatte auch der Küchenschef noch Einkäufe für den Truppenhaushalt zu machen, „soweit nicht durch die Verwaltungsorgane vorgesorgt ist“. Die Meinung darüber, wer Rechnungsführer der Einheit ist, der Fourier oder der Kompagniekommandant, war bis in die jüngste Zeit verschieden.

Die Obliegenheiten des Kompagniekommandanten für die Führung der Kompagnie sind in einem Masse gewachsen, dass er für Verwaltung und Verpflegung seiner Truppe eines Gehilfen bedarf, der ihn in grösstmöglichem Ausmasse entlastet. Selbstverständlich ist und bleibt der Kommandant auch für diesen Dienst verantwortlich. Aber er muss für die Ausführung sich auf seinen Fachmann, den Fourier, verlassen können. Dieser muss, um seine Pflicht erfüllen zu können, nebst theoretischem Wissen die erforderliche Aktivität und Verantwortungsfreudigkeit besitzen. Ist das der Fall, so gebührt ihm notwendigerweise auch eine gewisse Selbständigkeit in seinen Dienstverrichtungen, Selbständigkeit naturgemäss immer nur im Rahmen der militärischen Hierarchie und Disziplin.

Aktivität und Selbständigkeit können nicht im Militärdienst anerzogen werden. Wenigstens Anlagen zu diesen Eigenschaften muss der Fourierschüler mitbringen. Sie lassen sich durch den Unterricht in der Fourierschule nur entwickeln und im späteren praktischen Dienste festigen.

Den vermehrten Anforderungen an die Fouriere ist der Arbeitsplan an der Fourierschule angepasst worden. Soweit dies immer möglich ist, wird die Theorie in die Form gekleidet, welche den Schüler zu selbständigem Denken und Ueberlegen zwingt. Denn nicht das Kennen der Vorschriften, sondern nur die richtige Anwendung im gegebenen Falle halten in der Praxis stand. Im ganzen Haushaltss- und Küchendienst ist längst praktischer Dienst oder doch mindestens Anschauungsunterricht auf Kosten einseitiger Theorie eingeführt.

Die veränderte Stellung des Fouriers kommt auch in der Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse zum Ausdruck.

1930 hat man dem Fourier die Pflicht auferlegt, auf allen Kontrollen, Belegen und Abrechnungen die Richtigkeit zu bescheinigen. Aber trotzdem musste der Kompagniekommandant alle diese Ausweise persönlich visieren. Das war zum mindesten keine Entlastung des Kommandanten in diesen administrativen Dingen und für den selbständigen, verantwortungsbewussten Fourier keine befriedigende Lösung.

Die *J. V.* 1934 erst brachte diese Lösung. Der Kommandant visiert nur noch die Bestandeskontrollen und die Generalrechnung. Der Fourier als eigentlicher Rechnungsführer der Einheit und hierfür dem Kommandanten voll verantwortlich, visiert alle Belege, die er materiell zu beurteilen in der Lage ist.

Daraus ist ersichtlich, dass im Verlaufe der Jahrzehnte die Stellung des Fouriers vom Schreiber und Bürolisten zum verantwortungsvollen Prokuristen, vom Komptabilitätsfuchser zum Dienstchef für Verwaltung und Verpflegung der Einheit sich umgewandelt hat. In umfassender Weise umschreibt das Dienstreglement 1933 die Stellung und Aufgaben des Fouriers.

Die revidierten Artikel der M. O. 1907 bringen für den Fourierdienst selbst keine Veränderungen, wohl aber beeinflussen sie den *Werdegang* zum Fourier.

Die früher erwähnte offene Frage, ob der Fourierschüler als Unteroffizier Dienst geleistet haben müsse, fand keine volle Abklärung durch die M. O. 1907. Immerhin wurde im Gesetze selbst für Fourierschüler keine Ausnahme davon gemacht, dass neuernannte Korporale eine Rekrutenschule zu bestehen haben. Man wollte auch die Fouriere aus „gedienten Korporalen“ rekrutieren. Es stellte sich aber heraus, dass die erforderliche Zahl nicht aufzubringen war. Deshalb bestimmte die Beförderungsverordnung von 1912 für den Fourierschüler Grad und Dienst als Korporal in einem Wiederholungskurs. Es ist also derzeit keine Bedingung, dass der Fourier den Korporalsgrad in einer Rekrutenschule abverdient haben muss. Tatsächlich haben dann auch ca.  $\frac{2}{3}$  der Fourierschüler als Korporal keine Rekrutenschule bestanden. Die revidierte M. O. verlängert die Rekrutenschule bei den Hauptwaffen neuerdings beträchtlich. So nützlich es wäre, wenn der angehende Fourier als Gruppenführer eine Rekrutenschule bestanden hätte, so kann man dies noch weniger als 1907 verlangen, im Interesse eines zahlenmässig genügenden Nachwuchses. Es wird also bei den bisherigen Bestimmungen bleiben, wobei es noch eine offene Frage ist, ob in einer neuen Beförderungsvorschrift die Dienstleistung als Korporal in einem Wiederholungskurs vorgesehen werden soll. Zum mindesten das Gros der angehenden Fouriere wird also inskünftig bereits in der Unteroffiziersschule zur Fourierschule vorgeschlagen und diese wahrscheinlich ohne weitere Dienstleistung als Korporal bestehen. Für sie verlängert sich also die Dienstleistung gegenüber derjenigen der Korporale lediglich um die Dauer der Fourierschule und um die erweiterte Wiederholungskurspflicht. Es ist also durchaus verständlich, wenn nun das Gesetz vorschreibt, dass, im Gegensatz zur heutigen Ordnung, die Ernennung zum Fourier nicht schon am Schlusse der Fourierschule erfolgt, sondern erst nach bestandener Rekrutenschule als Fourierdienst leistender Korporal. Die Anforderungen, die an den Fourier von heute und morgen gestellt werden, machen es zur Selbstverständlichkeit, dass der Anwärter seine Befähigung zu dieser Charge auch im praktischen Dienst nachweist. *Diese Neuregelung der Fourierernennung kann nur als äusseres Zeichen für die Bedeutung des Fouriergrades gewertet werden.*